

## AKTUALISIERUNG: STAND 02.06.2020

### Informationsblatt für Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen zu Ausnahmen für das Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen

zu der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus und den am 2. Juni 2020 in Kraft tretenden Änderungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GBl. S.342) die am 27. Mai 2020 verkündet wird.

- Die 2. Verordnung wird mit der zwölften Änderungsverordnung weitgehend überarbeitet.
- Die **Änderungen treten am Dienstag, den 02.06.2020 in Kraft.**
- Die **Geltungsdauer** der Verordnung wurde **bis zum Sonntag, den 05. Juli 2020** verlängert.

#### Inhaltliche Änderungen der am 2.06.2020 in Kraft tretenden Verordnung:

Der §2 wurde neu gestaltet. In ihm werden nun folgende grundsätzliche Ausnahmen vom Betretungsverbot definiert. Die Berufsgruppen für die Ausnahmen gelten wurden in einer Anlage gebündelt.

Neu ist, dass zukünftig:

1. beide Erziehungsberechtigten berufstätig sein **und** eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der in der Anlage genannten Personengruppen gehören müssen.

Die Ausnahmen vom Betretungsverbot für bestimmte Berufsgruppen wurden in einer Anlage zusammengefasst, die Berufsgruppen wurden erweitert. aufgenommen wurden:

- Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- Inhaber von und Beschäftigte in Betrieben des Gebäudereiniger-Handwerks

Weiterhin wurden folgende Ausnahmetatbestände in §2 zusammengefasst:

2. es sich um ein **Kind einer Schülerin, eines Schülers oder einer oder eines Studierenden** handelt, die oder der nach § 3 Abs. 1 unterrichtet wird,
3. es sich um ein **Kind einer oder eines berufstätigen oder studierenden Alleinerziehenden** im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch handelt,
4. die Betreuung eines **Kindes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes** zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
5. für ein **Kind der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration** von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt,
6. durch das **Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht**, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt,

Soweit allen Kindern aus Familien mit den benannten Ausnahmetatbeständen ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben die Träger die Möglichkeit auch weiteren Kindern eine Betreuung anzubieten. Die Entscheidung und Priorisierung, welche Kinder darüber hinaus aufzunehmen sind, trifft der Träger. Dieser Punkt wurde mit 7. wie folgt in den Katalog der Ausnahmen aufgenommen:

7. es sich um **Kinder handelt, die der Träger im Rahmen der Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtung zusätzlich aufnimmt.**

**Die Änderungen in Artikel 2 sind zur besseren Lesbarkeit nachfolgend Orange hinterlegt, Streichungen wurden ergänzend in Rot dargestellt.**

## Artikel 2

### § 2

(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes und Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), dürfen, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, durch Kinder nicht betreten werden. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

~~Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder, wenn eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter (oder der/die allein Erziehungsberechtigte) zu einer der folgenden Personengruppe gehört~~

1. beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind und eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der in der Anlage genannten Personengruppen gehört,

2. es sich um ein Kind einer Schülerin, eines Schülers oder einer oder eines Studierenden handelt, die oder der nach § 3 Abs. 1 unterrichtet wird, (ehemals §2 Abs 2 , Nr. 17a)

3. es sich um ein Kind einer oder eines berufstätigen oder studierenden Alleinerziehenden im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch handelt, (ehemals §2 Abs 2 ,Nr. 24)

4. die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist, (ehemals §3 Abs. 2 ,Nr. 1)

5. für ein Kind der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt (ehemals §3 Abs. 2 ,Nr. 2)

6. durch das Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt, (ehemals §3 Abs. 2 ,Nr. 3)

7. es sich um Kinder handelt, die der Träger im Rahmen der Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtung zusätzlich aufnimmt.

Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in der Anlage genannten Personengruppen fordern; in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde. Die in Nr. 11 der Anlage genannten Personen dürfen ihre eigenen Kinder mit Ausnahme der Kinder nach Abs. 3 in das Betreuungsangebot einbeziehen. Übersteigt in den Fällen des Satz 1 Nr. 7 die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten des Trägers, trifft dieser im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt eine Auswahlentscheidung.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach ~~Abs. 2 Satz 1~~ Nr. 10 der Anlage in Kontakt zu infizierten Personen stehen.

(4) In Einrichtungen nach Abs. 1 tätige Personen dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

### ~~(1a)~~ § 2a

Erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie, die Angehörigen des gleichen Hausstandes oder die Tagespflegeperson Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Nr. 10 der Anlage in Kontakt zu infizierten Personen stehen.

## Anlage zu § 2 Abs. 2

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung** vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), sowie des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen,
- Angehörige von Feuerwehren/Werksfeuerwehren nach den §§ 9, 10 und 14 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

3. **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst** vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
4. **Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte** der Justiz,
5. **Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges,**
6. **Bedienstete von Rettungsdiensten** gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580),
7. **Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes** gemäß § 2 des THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514),
8. **Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes** gemäß § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
9. **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sowie Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
10. die in der **gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe**, insbesondere
  - a. **Altenpflegerinnen und Altenpfleger** nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), oder nach § 58 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes,
  - b. **Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer** nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296),
  - c. **Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten** im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013,
  - d. **Ärztinnen und Ärzte** nach § 2a der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
  - e. **Apothekerinnen und Apotheker** nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
  - f. **Desinfektorinnen und Desinfektoren** nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580),

- g. **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger** nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
- h. **Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger** nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes,
- i. **Hebammen** gemäß § 3 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
- j. **Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer** gemäß § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313),
- k. **Medizinische Fachangestellte** gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097),
- l. **Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- m. **Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes,
- n. **Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes,
- o. **Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter** gemäß § 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- p. **Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten** im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013,
- q. **Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner** gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
- r. **Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner** nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes,
- s. **Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten** nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- t. **Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten** nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) in Verbindung mit § 30 des Notfallsanitätergesetzes,
- u. **Zahnärztinnen und Zahnärzte** gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- v. **Zahnmedizinische Fachangestellte** gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492),

w. **Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** nach § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch,

11a. **Beschäftigte in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebs-erlaubnispflichtigen stationären oder teilstationären Einrichtungen,** die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind,

11b. **Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung,** insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie **Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,**

11c. **Personen, die in nach § 9 anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen** nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), durchführen,

11d. **Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,**

**11e. Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,**

12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:

- a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
- b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
- c) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,
- d) Asylbewerberleistungsgesetz,
- e) Bundesausbildungsförderungsgesetz
- f) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und
- g) Wohngeldgesetz

- 13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht.

**Erläuterung zu kritischen Infrastrukturen:**

**Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)**

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

**Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)**

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

**Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)**

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion (auch Landwirtschaft) und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

**Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)**

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und – verarbeitung.

**Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)**

**(Werden bereits extra in der Verordnung aufgeführt unter Artikel 2 Abs. 10 a – v)**

**Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)**

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen.

**Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)**

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr, der Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifende Tätigkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik.

- 14. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,
- 15. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien**, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist,
- 16. Soldatinnen und Soldaten** nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr**, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,
- 17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte**, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 befasst sind,

~~17a. Schülerinnen, Schüler und Studierende, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 unterrichtet werden,~~  
**Wurde übernommen in § 2 Abs.2**

18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,
19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihr Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,
20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
21. Mitglieder von Verfassungsorganen,
22. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
23. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,
- ~~24. berufstätige und studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Wurde übernommen in § 2 Abs.2~~
24. Inhaber von und Beschäftigte in Betrieben des Gebäudereiniger-Handwerks im Sinne der Nr. 33 der Anlage B der Handwerksordnung.